

Software Entwicklungsvertrag

zwischen

Quickkonnnect UG (haftungsbeschränkt)
Franz-Joseph-Straße 14
80801 München

- im Folgenden QkKonnnect -

und

.....
.....
.....

- im Folgenden Kunde -

Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Art und Umfang der Leistungen.....	3
3.	Gegenstand und Umfang des Entwicklungsergebnisses	3
4.	Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung	4
5.	Mitwirkungsleistungen	4
6.	Funktionsprüfung, Übergabe und Abnahmeprüfung.....	4
7.	Rechte am Entwicklungsergebnis	5
8.	Vorbestehende Teile	6
9.	Rechte an Werkzeugen	6
10.	Rechte an Erfindungen.....	7
11.	Drittkomponenten	7
12.	Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	8
13.	Sach- und Rechtsmängel	8
14.	Haftung	8
15.	Änderungsverlangen	9
16.	Geheimhaltungsverpflichtung	9
17.	Haftung	10
18.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
19.	Schlussbestimmungen.....	11
20.	Anlagen.....	11

1. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Softwareentwicklungsvertrages ist Erstellung bzw. Anpassung von Software und/oder die Weiterentwicklung und Anpassung durch QkKconnect, die Überlassung des Entwicklungsergebnisses an den Kunden sowie die Einräumung dauerhafter Nutzungsrechte am Entwicklungsergebnis an den Kunden.
2. In diesem Softwareentwicklungsvertrag nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen zählen nicht zum Vertragsgegenstand. Insbesondere ist QkKconnect nicht zu Installation, Einrichtung, Pflege oder Weiterentwicklung der Vertragssoftware verpflichtet.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien finden keine Anwendung.

2. Art und Umfang der Leistungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt QkKconnect dem Kunden mit Lieferung bzw. Überlassung die vereinbarten Rechte an den vereinbarten Leistungen ein, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der offenen Forderungen von QkKconnect im Zusammenhang mit dem Softwarerstellungsauftrag einschließlich Nachtragsbeauftragungen und Change Requests.

3. Gegenstand und Umfang des Entwicklungsergebnisses

1. QkKconnect wird die Vertragssoftware gemäß den Vorgaben dieses Softwareentwicklungsvertrages, insbesondere nach Maßgabe des Pflichtenhefts in **Anlage 1** entwickeln und in elektronischer Form an den Kunden überlassen.
2. Das Entwicklungsergebnis wird individuell für den Kunden erstellt.
3. Die Vertragssoftware als Bestandteil des Entwicklungsergebnisses ist vollständig in Objekt- und Quellcode an den Kunden zu überlassen. Nur soweit für bestimmte Drittkomponenten ausdrücklich vereinbart, erfolgt eine Überlassung von Drittkomponenten hiervon in Abweichung hiervon lediglich im Objektcode.
4. Zu dem von QkKconnect geschuldeten Entwicklungsergebnis zählen neben dem Programmcode der Vertragssoftware gemäß § 3 (3) eine Anwenderdokumentation sowie – soweit eine Überlassung des Quellcodes geschuldet ist – eine Entwicklerdokumentation in deutscher Sprache.
5. Die Anwenderdokumentation soll die wesentlichen Funktionen der Vertragssoftware für einen durchschnittlich verständigen Anwender nachvollziehbar aufzeigen. Die Entwicklerdokumentation soll den Quellcode der Vertragssoftware

für einen durchschnittlich erfahrenen Softwareentwickler verständlich beschreiben, um eine Einarbeitung für Zwecke der fachgerechten Fehlerbehebung, Pflege und Weiterentwicklung binnen angemessener Zeit zu ermöglichen.

4. Allgemeine Bestimmungen zur Leistungserbringung

1. QkKonnnect kann sich zur Vertragserfüllung der Unterstützung Dritter bedienen („**Subunternehmer**“). Für Handlungen eines Subunternehmers haftet QkKonnnect wie für eigenes Handeln (vgl. § 11).
2. Erfüllungsort für alle Pflichten aus diesem Vertrag ist der Hauptgeschäftssitz des Kunden.

5. Mitwirkungsleistungen

1. Der Kunde hat die erfolgreiche Erstellung des Entwicklungsergebnisses in jeder Phase durch aktive Mitwirkungshandlungen angemessen zu unterstützen.
2. Er wird QkKonnnect insbesondere die zur ordnungsgemäßen Herstellung des Entwicklungsergebnisses notwendigen Informationen und Daten aus der Sphäre des Kunden rechtzeitig zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, Mitarbeitern von QkKonnnect zu seinen Geschäftszeiten angemessen Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen.
3. Erbringt der Kunde vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine entsprechend. Ansprüche und Rechte von QkKonnnect wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Mitwirkungsleistungen bleiben unberührt.

6. Funktionsprüfung, Übergabe und Abnahmeprüfung

1. Der Kunde wird das Entwicklungsergebnis vollständig als Vertragssoftware nebst Anwender- und Entwicklerdokumentation zur Abnahmeprüfung bereitstellen.
2. Vor Übergabe des Entwicklungsergebnisses zur Abnahmeprüfung wird QkKonnnect dieses eingehend prüfen und verifizieren, ob es den vertraglichen Anforderungen entspricht. Auf Aufforderung wird QkKonnnect dem Kunden ein Ergebnisprotokoll dieser Prüfung vorlegen.
3. Einzelheiten der Abnahmeprüfung sowie Abnahmekriterien ergeben sich aus **Anlage 1**.
4. Der Kunde nimmt das Entwicklungsergebnis ab, wenn es vollständig zur Abnahmeprüfung bereitgestellt wurde und frei von Sach- und Rechtsmängeln ist,

insbesondere die vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sollen von den Parteien dokumentiert werden.

5. Der Kunde kann die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln erklären. Das Entwicklungsergebnis gilt insbesondere auch als abgenommen, wenn der Kunde
 - a) die Vertragssoftware produktiv oder mit Echtdateien nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung; oder
 - b) nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab vollständiger Bereitstellung des Entwicklungsergebnisses zur Abnahmeprüfung wegen nicht nur unwesentlicher Mängel die Abnahme verweigert oder begründete Vorbehalte gegen die Abnahmefähigkeit der Vertragsleistungen erklärt hat.
6. Mit Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Zerstörung des Entwicklungsergebnisses auf den Kunden über.
7. Der Entwickler gerät bei fristgerechter Bereitstellung eines nicht abnahmefähigen Entwicklungsergebnisses in Verzug, außer, soweit er dies nicht zu vertreten hat. Alle weiteren Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt.

7. Rechte am Entwicklungsergebnis

1. Mit Abnahme des Entwicklungsergebnisses erhält der Kunde an den für den Kunden entwickelten Arbeitsergebnissen unwiderruflich das ausschließliche, dauerhafte, weltweite und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung, Änderung und sonstigen Umarbeitung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung sowie zur Verwertung des Entwicklungsergebnisses für derzeit noch unbekanntes Nutzungsarten.
2. Die ausschließlichen Rechte des Kunden gemäß § 7 (1) beziehen sich den auf Objekt- und Quellcode des Entwicklungsergebnisses sowie die Dokumentationen, jeweils in veränderter und unveränderter Form, sowie auf alle Zwischenergebnisse und Entwurfsstadien.
3. Der Kunde kann seine Rechte am Entwicklungsergebnis ohne Einschränkung ganz und/oder teilweise übertragen, unterlizenzieren und durch Dritte wahrnehmen lassen (z. B. Hosting-Dienstleister), sowie beliebig Rechte davon abspalten und einräumen.
4. QkKonnect gestattet dem Kunden unwiderruflich, im Entwicklungsergebnis vorhandene Urheber- und Urheberrechtshinweise sowie vergleichbare Kennzeich-

nungen zu entfernen und/oder zu ersetzen. QkKonnnect sichert einen Verzicht auf Urheberbezeichnung durch von ihm zur Entwicklung eingesetzte Personen zu und stellt den Kunden von dahingehend geltend gemachten Ansprüchen frei.

5. Vor Abnahme ist dem Kunden eine Nutzung des Entwicklungsergebnisses nur zu Zwecken und im Rahmen der Abnahmeprüfung gestattet.
6. QkKonnnect sichert zu, über die zur Rechteübertragung erforderlichen Rechte an dem Entwicklungsgegenstand sowie den Zwischen- und Entwurfsstadien zu verfügen und die zur Durchführung von § 7 erforderliche Zustimmungen durch seine Mitarbeiter und sonst an der Entwicklung beteiligten Personen wirksam eingeholt zu haben.
7. Für Drittkomponenten gilt § 11.

8. Vorbestehende Teile

§ 7 gilt grundsätzlich auch für alle Bestandteile des Entwicklungsergebnisses, jedoch nicht für Bestandteile, die QkKonnnect oder ein Dritter unabhängig von diesem Entwicklungsvertrag entwickelt hat (vorbestehende Teile) jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen sind zu vergüten. Solange der Kunde diese Rechte an den vorbestehenden Teilen nicht ausübt, wird die Vergütung für deren Verbreitung oder Unterlizenzierung nicht fällig.

Das Recht zur Bearbeitung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der QkKonnnect hat im beauftragten Angebot mitgeteilt, dass sie statt des Quellcodes der vorbestehenden Teile* nur deren Objektcode überlassen werde und macht von diesem Recht Gebrauch.

Für den Einsatz von Werkzeugen* gilt § 9.

Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile sind nur zusammen mit der Software in der überlassenen oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zulässig.

9. Rechte an Werkzeugen

Für den Fall, dass QkKonnnect nicht am Markt erhältliche Hilfsmittel für die Entwicklung, Be-

arbeitung von Software (Werkzeuge) für die Erstellung Software verwendet bzw. entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der Software nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, übergibt sie dem Kunden ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeuges spätestens bis zur Bereitstellung zur Teil-, bzw. Gesamtabnahme und räumt ihm an diesem die Rechte aus § 7 ein, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte an diesen eingeräumt.

Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, ein weiteres Vervielfältigungsstück herzustellen und dieses gemeinsam mit der jeweiligen Software zu verbreiten und dem Dritten die Rechte aus diesem § 9 mit Ausnahme des Unterlizenzierungs-, Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.

Statt des vom QkKconnect verwendeten Werkzeuges kann diese dem Kunden eine reduzierte Version dieses Werkzeuges übergeben und ihm die in diesem § 9 aufgeführten Rechte daran einräumen, wenn damit die Software ebenso gut bearbeitet und umgestaltet werden kann.

10. Rechte an Erfindungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, folgende Regelung:

QkKconnect kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. QkKconnect räumt dem Kunden bereits hiermit unentgeltlich ein einfaches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und dinglich wirkendes Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern in Verbindung mit der Nutzung der von der Erfindung betroffenen Werkleistungen ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der QkKconnect Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der Kunde oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Entwicklungsergebnisse vertragsgemäß ausüben kann.

QkKconnect hat auf ihre Kosten sicherzustellen, dass die Ausübung der dem Kunden zustehenden Nutzungsrechte an den Werkleistungen weder durch sie noch durch den Erfinder oder einen etwaigen Rechtsnachfolger beeinträchtigt werden kann. Insbesondere wird sie zu diesem Zwecke etwaige Diensterfindungen in Anspruch nehmen.

11. Drittkomponenten

1. Soweit das Entwicklungsergebnis Open Source Softwarekomponenten enthält, gelten hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Open Source Lizenzbedingungen gemäß dem Abnahmeprotokoll.

2. Für andere Drittkomponenten gelten die Regelungen in § 7 (1) bis (7) mit der Maßgabe, dass der Kunde an diesen Drittkomponenten lediglich nicht-ausschließliche Rechte erhält und diese sich bei den im Abnahmeprotokoll entsprechend gekennzeichneten Drittkomponenten auf den Objektcode beschränken.

12. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Der Entwickler erhält von dem Kunden für die mangelfreie Herstellung und Überlassung des vollständigen Entwicklungsergebnisses eine Festpreisvergütung in Höhe von EUR **Klicken Sie hier, um Text einzugeben**

Alternativ: Eine Vergütung nach Aufwand entsprechen der folgenden Skill Level:

xxxx	xxxx
------	------

2. QkKconnect rechnet die erbrachten Leistungen monatlich nach Aufwand ab. Der Aufwand gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rechnung Einwände geltend macht.
3. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.
4. Mit der Vergütung gemäß § 12 (1) sind alle Leistungen von QkKconnect zur vertragsgemäßen Herstellung und Überlassung des Entwicklungsergebnisses sowie am Entwicklungsergebnis gewährte Nutzungsrechte vollständig abgegolten.

13. Sach- und Rechtsmängel

1. QkKconnect gewährleistet, dass das Entwicklungsergebnis bei Gefahrübergang frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Es gelten die §§ 634 ff. BGB.
2. Soweit nicht im Pflichtenheft (**Anlage 1**) eine abweichende Beschaffenheit vereinbart ist, muss das Entwicklungsergebnis im Mindestmaß den bei Abnahme anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

14. Haftung

1. Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß § 11 (1) haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt

- auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommene Garantien.
 4. § 11 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien.

15. Änderungsverlangen

1. Bis zur Abnahme des Entwicklungsergebnisses kann der Kunde jederzeit schriftlich Änderungen der Anforderungen an das Entwicklungsergebnis verlangen (jeweils "Änderungsverlangen"). QkKconnect kann Änderungen in Textform vorschlagen.
2. QkKconnect wird Änderungsverlangen des Kunden binnen angemessener Frist prüfen. Soweit die Prüfung des Änderungsverlangens einen erheblichen Aufwand durch den Entwickler erfordert, hat QkKconnect Anspruch auf angemessenen Aufwendersatz.
3. Während der Prüfung setzt QkKconnect die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fort, außer soweit der Kunde in Textform eine Unterbrechung verlangt. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine werden um die Dauer der verlangten Unterbrechung und um eine angemessene Wiederanlaufzeit verlängert.
4. Das Ergebnis der Prüfung eines Änderungsverlangens wird QkKconnect innerhalb angemessener Frist mitteilen. Wenn das Änderungsverlangen durchführbar ist, wird QkKconnect dessen Durchführung zu angemessenen Konditionen anbieten.
5. Hält der Kunde das Änderungsverlangen nach Erhalt des Angebots des Entwicklers aufrecht, ist dessen Durchführung damit vereinbart.
6. Vereinbarte Leistungsänderungen sind von den Parteien in geeigneter Form als Vertragsänderungen zu dokumentieren.

16. Geheimhaltungsverpflichtung

1. Die Parteien dürfen die sich gegenseitig zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Informationen sowie Geschäftsgeheimnisse Dritten nicht zugänglich machen. Vertrauliche Informationen umfassen auch alle Informationen, die den Parteien im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung des Vertragsverhältnisses anvertraut wurden oder bekannt geworden sind und die als vertraulich oder geheim gekennzeichnet sind oder bei denen sich die Vertraulichkeit oder das Geheimhaltungsbedürfnis aus den Umständen oder dem Inhalt der Informationen ergibt.

2. Die Geheimhaltungsverpflichtung findet insoweit keine Anwendung, wenn eine Partei beweisen kann, dass die betreffenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ihr vor dem Erhalt durch die andere Partei bekannt waren, oder
 - ohne Verschulden einer Partei allgemein bekannt sind oder werden, oder
 - nach gesetzlichen Vorschriften offengelegt werden müssen, oder
 - aufgrund gerichtlicher Verfügung oder verwaltungsrechtlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen, oder
 - aufgrund einer vorherigen schriftlichen Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung durch eine Partei von der anderen Partei offengelegt werden dürfen.
3. Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zur Offenkundigkeit der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse weiter.

17. Haftung

1. QkKconnect haftet dem Nutzer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet QkKconnect im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Übernahme einer Garantie unbeschränkt.
3. Im Übrigen haftet QkKconnect nur, soweit eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag QkKconnect nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. QkKconnect haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen.
4. Die verschuldensunabhängige Haftung von QkKconnect auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Die Absätze (1) und (2) dieses Paragraphen bleiben unberührt.
5. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für diesen Softwareentwicklungsvertrag sowie alle Ansprüche, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Softwareentwicklungsver-

trag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Softwareentwicklungsvertrag ist der Sitz von QkKconnect.

19. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Regelungen dieses Softwareentwicklungsvertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Regelungslücken.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Softwareentwicklungsvertrages bedürfen der Schriftform, wobei Textform nicht ausreichend ist. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.

20. Anlagen

Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: [...]
Anlage 2: [...]
Anlage 3: [...]
[...]

[Ort], [Datum]

[Ort], [Datum]

[Name Vertragspartei]

[Name Vertragspartei]